Regelungen gemäß § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ab dem 1. Oktober 2022 - unverbindliche Regelungsübersicht zur Testpflicht

Rechtsgrundlage	Einrichtung / Unternehmen	Testpflicht	Häufigkeit	Ausnahmen
§ 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	 Krankenhäuser (einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen des Maßregelvollzugs) Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vergleichbare Einrichtungen 	✓	Besucher beim Betreten der Einrichtung Beschäftigte mindestens dreimal pro Kalenderwoche	 Personen ohne unmittelbaren Kontakt zu den in den Einrichtungen untergebrachten Personen Begleitpersonen von den in Einrichtungen untergebrachten Personen Kinder, die das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes im Einsatz sowie Einsatzkräfte des Rettungsdienstes sowie Personal der Bundeswehr im Rahmen der subsidiären Hilfeleistung Personen die gemäß einer von dem zuständigen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt erlassenen Allgemeinverfügung über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen während der Absonderung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde tätig werden dürfen
§ 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person erbringen	✓	Beschäftigte mindestens dreimal pro Kalenderwoche	bei Personen, die in einer Einrichtung oder einem Unternehmen tätig sind und die ihre Tätigkeit von ihrer Wohnung aus antreten, kann die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung abweichend von § 22a Absatz 3 auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen
§ 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie voll oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen erbringen*	√		

^{*}Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu diesen Dienstleistungen; gleiches gilt für Personen, die diese Leistungen im Rahmen eines persönlichen Budgets nach § 29 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen